



Antrag

der Abgeordneten **Herbert Woerlein, Ruth Müller, Florian von Brunn, Klaus Adelt SPD**

Neubewertung von Biberschäden im Forstbereich

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Neubewertung von Biberschäden im Forstbereich vorzunehmen mit dem Ziel, die Entschädigungsleistungen sowohl für Fraßschäden an Kulturen und Jungbeständen sowie Fraßschäden an Naturverjüngungen als auch Schäden an Einzelbäumen im Sinne einer Anpassung an die tatsächlichen Schadenssummen aufzustocken.

Begründung:

Am 17. September 2015 fand im Landkreis Pfaffenhofen eine Veranstaltung des Bayerischen Bauernverbands zu Konflikten durch Biberschäden statt, zu der auch die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, eingeladen war. Die Staatsministerin erklärte, sie wolle am Artenschutz festhalten, aber die Entschädigungsleistungen verbessern. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Entschädigungsleistungen bei forstwirtschaftlichen Schäden durch den Biber zu hinterfragen, die im Leitfaden „Biberschäden“ der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft geregelt sind. Die hier festgesetzten finanziellen Hilfen für Betroffene erscheinen bei weitem als zu gering.

Für Fraßschäden an bis zu zehn Jahre alten Bäumen in Forstkulturen sowie Naturverjüngungen (Fichte, Tanne, Kiefer, Douglasie, Eiche, Buche, Pappel) werden beispielsweise weniger als 1 Euro/qm, bei Fichte und Tanne sogar weniger als 50 Cent/qm (Flächensatz) berechnet. Dies entspricht in etwa den Kosten einer Bestandsbegründung. Völlig unberücksichtigt bleiben die Aufwendungen für Jungbestandspflege und Pflege unter Schirm, die nach Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) durchschnittlich 540 Euro/ha und Maßnahme betragen.

Bei Einzelbäumen werden selbst bei guter Standortgüte (Bodenqualität) z.B. für eine Buche mit einem Stammdurchmesser von 50 cm nur 45 Euro angesetzt. Dies entspricht nicht einmal dem Brennholzpreis für einen einzigen Festmeter, der nach Auskunft des StMUV durchschnittlich bei 50 bis 60 Euro liegt.

Im Jahr 2014 wurden darüber hinaus anerkannte Biberschäden nur mit einer Quote von 62 Prozent ausgeglichen, so dass für die beispielhaft erwähnte Buche nur 28 Euro an Entschädigungsleistung ausbezahlt worden wären.

Die Relevanz von forstwirtschaftlichen Biberschäden veranschaulicht das Beispiel Schwaben. Hier entfielen im Jahr 2014 40 Prozent der Ausgleichszahlungen für anerkannte Biberschäden auf den Bereich Forstwirtschaft, wie das StMUV auf Anfrage mitteilte. Im Landkreis Augsburg war der Bereich Forstwirtschaft 2014 sogar mit 71 Prozent an den Ausgleichszahlungen beteiligt.